



Ergänzung zur BIO AUSTRIA ÖPUL-Fachinfo

Bio-Kontrollkostenzuschuss (Stand: April 2019)

Wer kann einen Bio-Kontrollkostenzuschuss beantragen?

- Umsteller auf biologische Wirtschaftsweise *oder*
- Hofübernehmer von einem Bio-Betrieb

Der Bio-Kontrollkostenzuschuss kann in der Programmperiode 2014-2020 nur über die Vorhabensart 3.1.1. (Teilnahme an Lebensmittel-Qualitätsregelungen) gefördert werden und ist nur für Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe möglich, die neu an der Lebensmittelqualitätsregelung „Bio“ teilnehmen.

Eine Förderung bestehender Bio-Betriebe ist aus EU-rechtlichen Gründen leider ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

- Der Fördersatz beträgt 80 Prozent der bezahlten „netto“ Bio-Kontrollkosten (ohne jährliche Degression).
- Es sind max. 5 Anträge bzw. Auszahlungen des Kontrollkostenzuschusses zulässig.
- Der jährliche Zuschuss über die Vorhabensart 3.1.1 ist mit EUR 3.000,- pro Betrieb begrenzt.
- Nicht anrechenbar sind die Kontrollkosten für Verbandsrichtlinien.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- (1)** Der Förderwerber muss aktiver Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebes sein.
- (2)** Der Bewirtschafter darf in der Programmperiode 2007-2013 keinen Bio-Kontrollkostenzuschuss erhalten haben.
- (3)** Der Bio-Kontrollvertrag muss erstmalig ab dem 01.01.2014 abgeschlossen worden sein. Wurde der Bio-Kontrollvertrag vor dem 01.01.2014 abgeschlossen, besteht kein Anspruch.
- (4) Änderung seit 2018: Liegt zwischen Abschluss des Bio-Kontrollvertrags und dem Förderungsantrag bereits mehr als ein Jahr, so ist die Auszahlung des Bio-Kontrollkostenzuschusses nur noch für maximal vier Jahre möglich. Diese Änderung gilt für Anträge ab 1.1.2018.**



Förderungsabwicklung/ Antragstellung

- (1) **Förderungsantrag:** Der Förderungsantrag für die gesamte Programmlaufzeit muss vor der ersten Kontrolle, für die ein Zuschuss beantragt wird, gestellt werden.
 - Am Förderungsantrag sind die voraussichtlichen Kosten in Euro (netto) für alle 5 Jahre summiert anzuführen.
 - Als Datum der erstmaligen Teilnahme an der Lebensmittelqualitätsregelung gilt das Datum des Kontrollvertrages bzw. bei Bewirtschafterwechsel (wenn kein neuer Kontrollvertrag unterschrieben wird) gilt das Datum des Bewirtschafterwechsels.
 - Beim Förderungsantrag ist die Kontrollstelle anzuführen.

- (2) **Jährlicher Zahlungsantrag bzw. Zahlungsnachweis**
 - Zusätzlich ist jedes Jahr nach der erfolgten Bio-Kontrolle die Auszahlung der Förderung mittels Zahlungsantrag zu beantragen.
 - Der Zahlungsantrag umfasst das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zahlungsantragsformular inklusive der Originalrechnungen, der Zahlungsnachweise sowie der Kopie des Bio-Kontrollvertrages.
 - Der Zahlungsantrag für das betroffene Jahr ist bis spätestens 31.12. des darauffolgenden Jahres bei der AMA einzubringen.
Zahlungsanträge, die bis spätestens 30.6.2023 bei der AMA einlangen, können berücksichtigt werden.

Bei rechtzeitiger Antragstellung können die maximal möglichen fünf Jahre Kontrollkostenzuschuss in Anspruch genommen werden.

Formulare

Die Formulare für den Förderungsantrag und den Zahlungsantrag sowie entsprechende Ausfüllhilfen können auf der [Webseite der AMA unter fachliche Informationen/ LE-Projektförderung/ Vorhabensart 3.1.1.](#) heruntergeladen werden:

[https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-1-1-\(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM](https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/LE-Projektfoerderungen-14-20/Vorhabensart-3-1-1-(Bio-Kontrollkostenzuschuss,-AM)

Die Antragstellung kann schriftlich per Post bzw. Fax erfolgen:
Agrarmarkt Austria, LE-Projektförderung,
Dresdner Straße 70
1200 Wien
Fax: 01/33 151 6608

Empfehlung:

BIO AUSTRIA empfiehlt, den Förderungsantrag so rasch wie möglich zu stellen, um den Kontrollkostenzuschuss für die maximal möglichen fünf Jahre in dieser Förderperiode zu erhalten.



Fragen und Antworten

Welche Kosten sollen im Förderungsantrag angegeben werden?

Beim Förderungsantrag muss eine plausible Kostenschätzung der Kontrollkosten für die gesamten fünf Jahre gemacht werden. Sollten die tatsächlichen Kosten voraussichtlich höher ausfallen als am Förderungsantrag beantragt, kann bis zur Kontrolle (Leistung) ein Antrag auf Erhöhung (Förderungsantrag mit höheren voraussichtl. Kosten) eingebracht werden.

Muss ich als Hofübernehmer eine neue bzw. andere Betriebsnummer haben, um den Kontrollkostenzuschuss zu erhalten?

Nein. Wichtig ist, dass der Bewirtschafter als Person neu an der Lebensmittelqualitätsregelung teilnimmt, d.h. es ist keine neue bzw. andere Betriebsnummer erforderlich.